

Begleitschein

zu einer außerhalb eines Schlachthofes erfolgten Notschlachtung eines frisch verletzten Tieres
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

1. Angaben zum Tier:

Tierart: Rasse: Geschlecht: Alter/Geb.-Dat.*):
Ohrmarke, Chip/Equidenpass-Nr., Tätowierung, Anschlag-Nr.*):

2. Angaben zur verfügungsberechtigten Person:

Name: , Adresse:
..... , LFBIS-Nr:

Die unterzeichnende Tierärztin / der unterzeichnende Tierarzt bescheinigt, dass er/sie das unter Ziffer 1 beschriebene transportunfähige lebende Tier des unter Ziffer 2 angeführten Tierbesitzers am um Uhr untersucht hat und das Tier keine anderen Krankheitserscheinungen als kurz vor der Schlachtung entstandene Verletzungen, die einen Transport zum Schlachthof aus Tierschutzgründen nicht mehr zugelassen haben, aufgewiesen hat.

Ergebnis der Schlachtieruntersuchung

Innere Körpertemperatur: °C Pulsfrequenz: /min

Sonstige Befunde:
.....

Diagnose / Verdachtsdiagnose*)

kein klinischer BSE-Verdacht

.....
.....

.....
(Datum)

Stempel:
(Name und Unterschrift der Tierärztin / des Tierarztes)

Die über das unter Ziffer 1 beschriebene Tier verfügungsberechtigte Person bestätigt die Identität des Tieres und bescheinigt, dass sich das Tier nicht in aufrechter Wartezeit befindet, dass es nicht vorschriftswidrig behandelt worden ist und dass in den letzten 28 Tagen vor der Notschlachtung keine anderen Behandlungen oder Arzneimittelanwendungen an diesem durchgeführt wurden als die im Folgenden aufgelisteten (Datum, Dosierung und Wartezeit):

.....
.....
.....

.....
(Datum)

.....
(Name und Unterschrift der verfügungsberechtigten Person)

*) Unzutreffendes streichen

Dieser Begleitschein ist dem zuständigen Fleischuntersuchungsorgan zu übergeben
und in Kopie der Notschlachtungsmeldung anzuschließen.

Hinweis: bei Rindern über 24 Monaten besteht BSE-Untersuchungspflicht!